

**REGLEMENT
über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen
an den Volksschulen (AWR)**

(vom 12. Februar 2008¹; Stand am 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat und der Erziehungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 45 und 48 Absatz 1 der Verordnung vom 22. April 1998
zum Schulgesetz (Schulverordnung)² und Artikel 17 der Verordnung vom
24. September 2007 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schu-
lische Beitragsverordnung, VBV)³,
beschliessen:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement verdeutlicht die Bedingungen und Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit der Kanton einer Gemeinde Beiträge nach der Schulischen Beitragsverordnung leistet. In diesem Sinn:

- a) legt es fest, welche Bestimmungen der Personalverordnung (PV)⁴ und deren Ausführungsbestimmungen von den Gemeinden und den Kreisschulen sinngemäss angewendet werden müssen;
- b) enthält es weitere Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der Volksschule;
- c) regelt es die Weiterbildungsbedingungen und die Intensivfortbildung für die Lehrpersonen der Volksschule.

² Es bezweckt, für die Lehrpersonen in den Gemeinden und an den Kreisschulen rechtsgleiche Anstellungsverhältnisse zu erreichen.

³ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Personalreglement⁵ sinngemäss anzuwenden.

¹ AB vom 29. Februar 2008

² RB 10.1115

³ RB 10.1222

⁴ RB 2.4211

⁵ RB 2.4213

10.1224

2. Kapitel: ANSTELLUNG

Artikel 2 Anwendbare Bestimmungen

Die Gemeinden und die Kreisschulen haben folgende Bestimmungen der Personalverordnung (PV)⁶ sinngemäss anzuwenden:

1. Begründung, Gestaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 4 bis 25 PV). Die Stelle kann statt im Amtsblatt des Kantons Uri, in einer Fachzeitschrift oder in einem anderen geeigneten Publikationsorgan ausgeschrieben werden;
2. Pflichten der Angestellten (Art. 26 bis 36 PV);
3. Lohn (Art. 37 bis 39 PV);
4. Teuerungsausgleich und 13. Monatslohn (Art. 43 und 44 PV);
5. Dienstaltersgeschenk (Art. 49 PV);
6. Familien- und Haushaltszulage (Art. 50 PV);
7. Entlöhnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung (Art. 53 bis 59 PV);
8. Diskriminierungsverbot (Art. 66 und 67 Abs. 1 PV).

Artikel 3 Anstellung

- ¹ Die Anstellung erfolgt in der Regel auf den Beginn des Schuljahres.
- ² Befristete Anstellungsverhältnisse sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Artikel 4 Überschrittene und nicht erreichte Pflichtlektionenzahl a) Grundsatz

- ¹ Lehrpersonen, denen für ein Schuljahr die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen nicht zugeteilt werden konnten, können die fehlenden Lektionen im kommenden Schuljahr nachholen, sofern der Schulbetrieb das erlaubt.
- ² Erteilt die Lehrperson während eines Schuljahres mehr Lektionen als der Anstellungsvertrag das vorsieht, kann sie die überzähligen Lektionen in den kommenden Jahren kompensieren.

⁶ RB 2.4211

Artikel 5 b) Entschädigung

¹ Lehrpersonen, die nicht das volle Pflichtlektionenpensum leisten, wird der Lohn entsprechend gekürzt.

² Mehrleistungen, die ein Vollpensum überschreiten und wegen eines reduzierten Pflichtpensums gemäss Artikel 29a Absatz 4 der Personalverordnung⁷ (Altersentlastung) entstehen, werden auf der Grundlage der Lohnklasse entschädigt, in der die betroffene Lehrperson eingereiht ist. Massgeblich ist aber in jedem Fall die Stufe Minimum.

³ Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, bevor die überschrittene oder nicht erreichte Pflichtlektionenzahl ausgeglichen ist, ist die Differenz zu entschädigen bzw. vom Lohn abzuziehen.

Artikel 6 Ferien

¹ Die Ferien der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den Schulferien.

² Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft und arbeitsfreie Tage, die in die Schulferien fallen, werden nicht ausgeglichen. In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Artikel 7 Einreihung von Lehrpersonen in eine Besoldungsklasse

¹ Die Einreihung von Lehr- und Schulleitungspersonen in eine Besoldungsklasse richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

² Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung, aber ohne Diplom, sind in die Anlaufstufen der entsprechenden Lohnklasse einzureihen.

³ Bei einer Neuanstellung ist pro 700 auf der entsprechenden Schulstufe geleistete Lektionen ein Jahr als Erfahrung anzurechnen. Die Anrechnung dieser Jahre richtet sich nach dem Eintritt in den Schuldienst. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie die Betreuung von Lernenden und Führungserfahrung sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr anderweitige Berufserfahrung sowie Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen.⁸

⁴ Wechselt eine Lehrperson die Schulstufe, sind die auf einer anderen Schulstufe geleisteten Jahre angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion berät die Gemeinden bei der Einstufung der Lehrpersonen.

Artikel 8 Besondere Anstellungsverhältnisse

¹ Für Lehrpersonen, die nicht während eines ganzen Schuljahres unterrichten, reduziert sich der Lohn pro fehlende Schulwoche um $\frac{1}{40}$.

⁷ RB 2.4211

⁸ Fassung gemäss RRB und ERB vom 29. Mai 2013 und 4. Juni 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2013 (AB vom 14. Juni 2013).

10.1224

² Bei Teilpensen bemisst sich der Lohn nach dem Grad der Anstellung. Schwankt die Zahl der erteilten Lektionen während dem Schuljahr stark, ist die Zahl der gehaltenen Lektionen für die Lohnzahlung zu berücksichtigen.

³ Bei befristeten Anstellungsverhältnissen bis und mit fünf Monaten richtet sich die Besoldung nach pauschalen Ansätzen pro gehaltene Lektion. Dabei gelten folgende Ansätze:

Besoldungs- klasse	Lehrpersonen mit Diplom		ohne Diplom
	1. – 7. Dienstjahr	ab 8. Dienstjahr	
1	Fr. 47.00	Fr. 60.00	Fr. 38.00
2	Fr. 55.00	Fr. 70.00	Fr. 44.00
3	Fr. 57.00	Fr. 72.00	Fr. 46.00
4	Fr. 62.00	Fr. 78.00	Fr. 50.00
5	Fr. 65.00	Fr. 82.00	Fr. 52.00

⁴ Die Ansätze entsprechen dem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993. Die Ansätze werden jährlich der Teuerung so angepasst, wie der Regierungsrat das für die kantonalen Angestellten beschliesst.

Artikel 9 Zusätzliche Entschädigungen

¹ Pro Abteilung, die zwei- und mehrklassig unterrichtet wird, ist eine Zulage von 1 400 Franken (Stand gemäss Art. 8 Abs. 4) plus allfällige Teuerungszulage pro Jahr und Abteilung auszurichten. Die Anspruchsberechtigung gilt nur für Lehrpersonen, die mehr als 14 Wochenlektionen in einer zwei- oder mehrklassigen Abteilung unterrichten.

² Übernehmen Lehrpersonen während der Mittagszeit oder nach Beendigung des Unterrichts Aufsichtsfunktionen, ist pro 60 Minuten Aufsicht der halbe Ansatz einer Lektion auszurichten. Wird durch die Aufsicht das zu leistende Pflichtpensum überschritten, richtet sich die Entschädigung nach den pauschalen Ansätzen gemäss Artikel 8 Absatz 3.

³ Der Aufwand für Koordination und Absprachen bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Status Integrative Sonderschulung (IS) wird bei der zuständigen Klassenlehrperson und der betreuenden Lehrperson in schulischer Heilpädagogik mit je einer halben Lektion pro IS Schülerin oder IS Schüler abgegolten.⁹

⁴ Der Aufwand für Koordination und Absprachen wird bei den Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik mit je einer Viertelktion pro betreute Klasse abgegolten.¹⁰

⁹ Eingefügt durch RRB und ERB vom 10. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2011 (AB vom 20. Mai 2011).

¹⁰ Eingefügt durch RRB und ERB vom 18. Oktober 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 28. Oktober 2011).

Artikel 9a¹¹ Spesen

¹ Entstehen Lehrpersonen durch besondere Arbeiten wie Rekognoszieren und Teilnahme an Schulreisen, Schulverlegungen oder Austauschprojekten Spesen und Auslagen, so sind sie diesen nach den Ansätzen, wie sie für die jeweiligen gemeindlichen Angestellten gelten, zu ersetzen.

² Für den Bereich Weiterbildung gilt Artikel 12 Absatz 3.

Artikel 10 Dienstaltersgeschenke

¹ Massgebend für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks nach Artikel 49 PV¹² ist bei 20 Jahren der durchschnittliche Anstellungsgrad während diesen 20 Jahren. Bei den nachfolgenden Dienstaltersgeschenken ist jeweils der durchschnittliche Anstellungsgrad der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen.

² Ein Dienstaltersgeschenk nach Artikel 49 PV¹³ kann mit Einwilligung des Schulrates in Form von Entlastungslektionen über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren bezogen werden. Als Berechnungsgrundlage dient die Anzahl der durchschnittlichen Wochenlektionen nach Absatz 1, multipliziert mit vier Wochen, wenn das Dienstaltersgeschenk einen Monatslohn beträgt, oder mit sechs Wochen, wenn das Dienstaltersgeschenk anderthalb Monatslöhne beträgt.

3. Kapitel: **WEITERBILDUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 11 Zweck der Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung unterstützt die Lehrperson während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit, um ihre Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz im Hinblick auf die Berufsausübung zu erhalten und zu erweitern.

² Sie fördert die Fähigkeit der Lehrperson, Neuerungen in der Schule umzusetzen und mit Lehrpersonen, mit der Schulleitung oder in Schulen ohne Schulleitung mit dem Schulrat, mit den Erziehungsberechtigten und mit weiteren Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

¹¹ Eingefügt durch RRB und ERB vom 13. September 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 23. September 2016).

¹² RB 2.4211

¹³ RB 2.4211

10.1224

Artikel 12 Kurskosten¹⁴

¹ Der Kanton trägt die Kosten:

- a) der Kurse, die er selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen durchführt;
- b) der Teilnahme an Kursen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ);
- c) der Teilnahme an Kursen anderer Anbieter nach vorgängiger Bewilligung durch das Amt für Volksschulen;
- d) der schulinternen Weiterbildung inklusive Teamsupervision.

² Die Kostentragung nach Buchstabe b und c setzt die Bewilligung durch die Schulleitung, oder in Schulen ohne Schulleitung durch den Schulrat, und ein ungekündigtes Anstellungsverhältnis voraus.

³ Der Arbeitgeber ersetzt der Lehrperson die Spesen für den Besuch von Kursen ausserhalb des Kantons. Er wendet hierbei die Entschädigungsansätze für die kantonalen Angestellten an.

Artikel 13 Pauschale¹⁵

¹ Zur Begleichung der Kurskosten stellt der Kanton den Schulen eine Pauschale pro hundert Stellenprozent des pädagogischen Personals zur Verfügung.

² Der Erziehungsrat bestimmt jährlich die Höhe der Pauschale im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Ausserhalb der Pauschale werden finanziert:

- a) die Intensivfortbildung;
- b) die Zusatzausbildungen;
- c) Nachqualifikationen, die mehr als zwanzig Halbtage dauern.

⁴ Der Erziehungsrat bestimmt, welche Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen beitragsberechtigt sind. Der Regierungsrat legt die Kostenbeteiligung der Lehrpersonen fest.

Artikel 14 Stellvertretungskosten¹⁶

Für die Intensivfortbildung, für Zusatzausbildungen und für Nachqualifikationen, die mehr als zwanzig Halbtage dauern, trägt der Kanton die notwendigen Stellvertretungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Ausbildung von Schulleitungspersonen, können die Stellvertretungskosten auch bei kürzeren Kursen übernommen werden.

¹⁴ Art. 6 VBV

¹⁵ Art. 7 und 8 VBV

¹⁶ Art. 6 und 7 VBV

Artikel 15 Schulinterne Weiterbildung

¹ Schulinterne Weiterbildung ist in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen.

² Beiträge an die schulinterne Weiterbildung werden nur ausgerichtet, wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet.

Artikel 16 Individuelle Weiterbildung

¹ Die Art der individuellen Weiterbildung wird im Gespräch zwischen Lehrperson und Schulleitung, oder in Schulen ohne Schulleitung zwischen Lehrperson und Schulrat, festgelegt.

² Der Umfang der individuellen Weiterbildung richtet sich nach dem Amtsauftrag¹⁷.

³ Für die Intensivfortbildung, für Zusatzausbildungen und für Nachqualifikationen von mehr als zwanzig Halbtagen Dauer schliessen das Amt für Volksschulen, die Schule und die teilnehmende Lehrperson eine Vereinbarung mit Treuepflicht ab. Artikel 55 des Personalreglements¹⁸ ist sinngemäss anzuwenden.

⁴ Die Schulleitung, oder in Schulen ohne Schulleitung der Schulrat, überprüft, ob die Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt werden. Sie oder er kann Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **Intensivfortbildung**

Artikel 17 Zweck

Die Intensivfortbildung dient:

- a) der umfassenden beruflichen Standortbestimmung;
- b) der vertieften Auseinandersetzung mit Schul- und Unterrichtsfragen;
- c) dem Ziel, die berufliche Motivation zu erhalten.

Artikel 18 Dauer

¹ Die Intensivfortbildung ist eine bezahlte Vollzeitfortbildung von längstens 12 Wochen Dauer. Davon dürfen höchstens zehn Wochen in die Unterrichtszeit fallen.

² Sie kann mit einer entsprechenden Reduktion des Unterrichtspensums auch über einen längeren Zeitraum verteilt oder mit unbezahltem Urlaub verbunden werden.

¹⁷ RB 10.1212

¹⁸ RB 2.4213

10.1224

Artikel 19 Formen

¹ Die Intensivfortbildung besteht:

- a) in der Teilnahme an einem organisierten Angebot einer Pädagogischen Hochschule;
- b) aus einem individuellen, bewilligungspflichtigen Projekt.

² Ausgeschlossen sind Projekte, die auf eine andere schulische Funktion oder auf eine nicht schulische Tätigkeit vorbereiten oder dem Zweck gemäss Artikel 17 nicht genügen.

Artikel 20 Voraussetzungen

¹ Intensivfortbildungen sind frühestens nach zehn Dienstjahren im Kanton möglich.

² Sie setzen die Bewilligung des Arbeitgebers und des Amtes für Volksschulen voraus.

³ Gesuche um Kostenübernahme müssen die persönliche Motivation, die Zielsetzungen, die inhaltlichen Schwerpunkte, den gewünschten Zeitraum und ein Budget enthalten.

Artikel 21 Kosten und Kostenbeteiligung

¹ Die Kosten der Intensivfortbildung dürfen 10 000 Franken nicht übersteigen (ohne Stellvertretungskosten und ohne Spesen). Das gilt auch, wenn die Intensivfortbildung andere Weiterbildungsangebote wie beispielsweise einen Sprachaufenthalt einschliesst.

² Die Lehrpersonen haben sich mit 10 Prozent an den Kosten nach Absatz 1 zu beteiligen. Sie haben ausserdem sämtliche Spesen zu tragen.¹⁹

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz²⁰.

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Reglement vom 31. Juli 1995 zur Intensivfortbildung von Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Mittelschule

¹⁹ Fassung gemäss RRB und ERB vom 29. Mai 2013 und 4. Juni 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2013 (AB vom 14. Juni 2013).

²⁰ RB 10.1111

- b) Reglement vom 13. März 2001 über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Beitragsreglement)
- c) Richtlinien vom 10. Januar 1996 für Lehrkräfte, die an berufsbegleitenden Ausbildungskursen teilnehmen
- d) Richtlinien vom 19. Oktober 1983 für die Gewährung von unbezahltem Lehrerurlaub
- e) Weisungen vom 12. September 1984 für die Lehrerfortbildung Volksschule

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

Anhang

Einreihung von Lehrpersonen in die Besoldungsklassen

10.1224

Einreihung von Lehrpersonen in die Besoldungsklassen (nach Anhang 2 der PV¹)

Stufe/Schule	Funktion	notwendige Ausbildung bzw. Diplome	Lohnklasse
Kindergarten	Lehrperson	Diplom als Kindergartenlehrperson	1
	Lehrperson für Deutschunterricht	Diplom als Primarlehrperson	1
	Lehrperson für Integrative Förderung	Diplom als Primarlehrperson und in Ausbildung zur SHP	3
	Lehrperson für Integrative Förderung	SHP Diplom	4
Primarstufe	Lehrperson	Diplom als Primarlehrperson oder Diplom für Oberstufe	2
	Lehrperson für Deutschunterricht	Diplom als Kindergartenlehrperson	1
	Lehrperson für Technisches Gestalten	mit Fachdiplom für ein Fach	2
	Lehrperson für Integrative Förderung	Diplom als Primarlehrperson mit Zusatzausbildung	2
		Diplom als Primarlehrperson und in Ausbildung zur SHP	3
	Lehrperson für Schulische Heilpädagogik	SHP Diplom	4
	Lehrperson für Sport	Sportdiplom ESSM, ETH oder Uni Abschluss	3
	Lehrperson für Musik	Diplom in Schulmusik 1 oder 2	3

¹ RB 2.4211

10.1224

Stufe/Schule	Funktion	notwendige Ausbildung bzw. Diplome	Lohnklasse
Oberstufe inkl. Werkschule	Lehrperson	Diplom als Sekundar-, Real- oder Werkschullehrperson	5
	Lehrperson für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	Diplom Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	4 ²
	Lehrperson (ohne Lehrdiplom für Oberstufe)	Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe mit Ausbildungsaufgaben oder befristete Aushilfen für 1 bis 2 Schuljahre	3
	Fachlehrperson für 1 bis 2 Fächer	Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe und Ausbildung oder Fachdiplom für 1 bis 2 Fächer auf der Oberstufe (Fremdsprachendiplom oder Abschluss in einem Fach auf Stufe Universität)	4
	Fachlehrperson für 3 und mehr Fächer	Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe und 3 oder mehr Fachdiplome oder Zulassung für mindestens drei Fächer	5
	Lehrperson für Sport	Sportdiplom ESSM	4
		ETH oder Uni Abschluss	5
	Lehrperson für Musik	Diplom in Schulmusik 1 oder 2	5
Heilpädagogisches Zentrum	Lehrperson an der Sonderschule	Diplom als Primarlehrperson	2
		SHP Diplom	4
	Lehrperson für Logopädie	Diplom Logopädie	4
Stufen übergreifend	Schulleitung	Lehrdiplom und Zusatzausbildung (CAS oder vergleichbar)	6
		Lehrdiplom und Diplom als Schulleiter/Schulleiterin (DAS)	7

² Fassung gemäss RRB und ERB vom 29. Mai 2013 und 4. Juni 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 14. Juni 2013).